



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0684/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 10.07.2025 veröffentlicht eine Regionalzeitung einen Artikel, in welchem über einen Verhandlungstag in einem Strafprozess gegen einen Kommandanten berichtet wird, der eine 14-Jährige in seiner Feuerwehrmannschaft sexuell belästigt haben soll. Laut Anklage soll er das Mädchen nicht nur an der Brust berührt, sondern auch seine Hand in die Jeans des Mädchens gesteckt haben, um den Po „zu betatschen“. Die Redaktion gibt den Vortrag des Anwalts des Angeklagten wieder. Dieser habe auf Zeugenaussagen aus der Akte verwiesen. „Daraus gehe hervor, dass das junge Mädchen mit seinen sexuellen Erfahrungen offen umgehe.“ Auch die Aussage des Mannes, wie es zu dem Vorfall gekommen sei, wird ausführlich dargestellt sowie dessen Einschätzung des Mädchens: „[...] Nach seiner Einschätzung vom Wesen des Mädchens befragt, sagte der Mann, dass diese sehr extrovertiert sei und sich gerne darstelle. Sie sei von sich überzeugt. Zudem soll sie grundsätzlich ein lockeres Leben führen.“

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 2, 9 und 11 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Aussagen zum Wesen und zur „lockeren“ Lebensführung des Opfers und insoweit einer möglichen Verletzung von Ziffer 1 (Täter-Opfer-Umkehr).

Insoweit kritisiert die Beschwerdeführerin, die Aussagen des Beschuldigten würden ungefiltert und ohne kritische Einbettung wiedergegeben. Die absolute Erniedrigung des 14-jährigen Opfers sei abscheulich und die Unterstellung, sie würde ein „lockeres Leben führen“ sei komplett grenzüberschreitend. Der Journalist mache sich hier zum Sprachrohr in der Hetzkampagne des Beschuldigten.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt der Konzernbereich Recht mit, die Redaktion habe die Beschwerde geprüft und bitte darum, diese zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

a) Der Beitragsverfasser stimme mit der Beschwerdeführerin darin überein, dass das Verhalten des Angeklagten erniedrigend und abscheulich sei. Auch der Leiter der Lokalredaktion habe die Strategie des Beklagten darin gesehen, den Ruf der 14-Jährigen bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung zu beschädigen. In einem Kommentar vom 02.10.2025 habe er deutlich Stellung bezogen und erklärt, dass Feuerwehrangehörige sich nicht hätten vorstellen können, dass jemand aus ihren Reihen den Ruf eines Mädchens öffentlich derart beschädige und gleichzeitig die Institution Feuerwehr mit absurden Behauptungen diskreditiere. Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechende Berichterstattung vorgelegt.

Der Beitragsverfasser habe sich jedoch nicht zum Sprachrohr einer Hetzkampagne des Beschuldigten gemacht, sondern sich der Objektivität verpflichtet gefühlt. Er habe sich bemüht, den Prozessverlauf und die Aussagen der Parteien wahrheitsgemäß wiederzugeben. Eine ausgewogene Berichterstattung verlange auch die Darstellung der entlastenden Sichtweise des Beklagten.

Gleichzeitig sei sich der Beitragsverfasser bewusst gewesen, dass Opfer – insbesondere minderjährige – besonderen Schutz genießen. Er habe daher auf pikante Details verzichtet, die von der Verteidigung vorgebracht worden seien, um die Glaubwürdigkeit des Opfers zu erschüttern, etwa die Behauptung, das Mädchen habe damit geprahlt, mehr Sex als die eigene Mutter zu haben.

b) Der Leiter der Lokalredaktion erklärt, dass der Beschuldigte vor Gericht noch weitergehende Vorwürfe erhoben habe, die er selbst aus dem Bericht entfernt habe. Die Verteidigungsstrategie des Angeklagten habe darin bestanden, das Mädchen als sexuell offenherzig und provozierend darzustellen. Diese Darstellung habe man nicht ignorieren können, da sie die Grundlage für den Einspruch gegen den Strafbefehl und somit für die öffentliche Verhandlung gewesen sei.

Man sei sich der Problematik bewusst gewesen. Die Aussagen des Angeklagten hätten ihn selbst entlarvt und seine Absicht gezeigt, den Vorfall zu verharmlosen und dem Mädchen eine Mitschuld zu unterstellen. Dies sei auch durch seine allgemeinen Aussagen über angebliche Zustände in der Feuerwehr deutlich geworden.

Die Redaktion habe darauf geachtet, dass keine identifizierbaren Informationen über das Mädchen veröffentlicht worden seien – weder Ort noch Namen oder andere Hinweise. Da das Mädchen zunächst nicht zum Prozess erschienen sei und der Angeklagte seinen Einspruch vor dem zweiten Verhandlungstag zurückgezogen habe, sei eine Gegenposition nicht möglich gewesen.

Man habe erwartet, dass sich Staatsanwaltschaft und Gericht zu dieser Strategie äußern würden und habe geplant, dies in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Deshalb habe man nicht nur über den Prozess selbst berichtet, sondern auch über das Verhalten des Kommandanten und dessen Aussagen. Auf Initiative der Redaktion seien Stellungnahmen von Landrat und Kreisbrandrat eingeholt und veröffentlicht worden.

Zudem habe man den Landesfeuerwehrverband mit den Aussagen des Kommandanten konfrontiert, um eine Einordnung zu ermöglichen. Auch nach der Wiederwahl des Kommandanten sei das Thema erneut aufgegriffen worden. Der Leiter der Lokalredaktion kündigt für die kommenden Tage weitere Artikel an. Unter anderen werde er mit der Bundesbeauftragten für Gleichstellung im Verband Deutscher Feuerwehren sprechen, die klare Aussagen zum Fall angekündigt habe.

- c) Die Redaktion räumt ein, dass die beanstandete Passage im Hinblick auf Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) sowie Richtlinie 11.3 (Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen) nicht ganz unproblematisch sei. Die Intention des Beitragsverfassers sei jedoch gewesen, das Opfer zu schützen und durch das Weglassen pikanter Details zu verhindern, dass es erneut zum Opfer werde.
- d) Vor diesem Hintergrund habe sich die Redaktion am 09.10.2025 dazu entschlossen, die beanstandete Passage im Onlinebeitrag ersatzlos zu streichen. Diese Änderung sei noch am selben Tag umgesetzt worden. Die Beschwerdegegnerin hat den geänderten Beitrag vorgelegt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung von Ziffer 1 des Pressekodex.

Durch die von der Redaktion unkommentierte Wiedergabe der Aussagen des Angeklagten über sein Opfer wird der Eindruck erweckt, dieses trage eine Mitschuld. Dies stellt eine Täter-Opfer-Umkehr dar und damit einen Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und das Ansehen der Presse. Die Redaktion hätte die Aussagen des Angeklagten im Beitrag selbst einordnen müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>